

Satzung „KuNO – Kulturnetz Nord Brandenburg“

§1 Allgemeines

Der Verein führt die Bezeichnung „KuNO – Kulturnetz Nord Brandenburg“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Fürstenberg/Havel. Er ist beim Amtsgericht Neuruppin in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Nord Brandenburg. Der Verein ist überparteilich.

2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

1. eigene Kultur-Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Theater Foren, Workshops und Symposien
2. Veranstaltungen kultureller, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Art
3. die ideelle und/oder materielle Förderung neuer und bestehender Kulturangebote
4. die Anregung und Pflege von Kulturkontakten und den künstlerischen Austausch
5. die Zusammenarbeit mit anderen kulturell arbeitenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen

§3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1 Der Verein hat persönliche Mitglieder (natürliche Personen) und korporative Mitglieder (juristische Personen).

2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag nach Entscheidung des Vorstands.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ausschlussgrund: Vereinsschädigendes Verhalten oder wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

4. Die Mitglieder bezahlen Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Diese sind zum 31. Januar eines jeden Jahres an den Verein fällig. Beim Eintritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag für das volle Kalenderjahr fällig.

§5 Fördermitglieder

1 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
3. Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Entlastung des Vorstands
6. Beschließt über Maßnahmen des Vereins
7. Bestätigung des Jahresplanung

§9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bis zu drei Beisitzer/innen. In diesem Gremium werden die Funktionen des/der 1. und 2. Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in und des Schriftführenden einvernehmlich verteilt. Dabei kann eine Person auch zwei Funktionen übernehmen. Dies gilt ebenso, wenn ein Vorstandsmitglied ausfällt, jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen.

§10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Aufgabe besteht insbesondere in der aktiven und engagierten Arbeit zur Verfolgung der Zwecke des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:

1. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
4. Bericht über das Geschäftsjahr
5. Kassenbericht
6. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende müssen verpflichtend eine/r der beiden Vertreter/innen sein.

§11 Satzungsänderung

Diese Satzung oder Teile der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Eine Stimmenübertragung per Vollmacht ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die „Arche Kinderprojekt Sonnenberg-Schulzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.